

**Übergangsmanagement zwischen den Justizvollzugsanstalten, dem Ambulanten Justizsozialdienst
Niedersachsen, den Staatsanwaltschaften und den freien Trägern der Straffälligenhilfe (AV
Übergangsmanagement)**

AV d. MJ v. 12. 7. 2011 (4260-403.116)

- Nds. Rpfl. S... -

VORIS 33350

Fundstelle: Nds. Rpfl. 1997 Nr. 5, S. 93

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 08.07.1997 (Nds. Rpfl. 1997 Nr. 7, S. 153)

AV d. MJ v. 21. 4. 1997 – Nds. Rpfl. S. 93 –

AV d. MJ v. 8. 7. 1997 – Nds. Rpfl. S. 153 –

I.

Grundsätze

1. Für die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft ist eine rechtzeitige Vorbereitung der Entlassung besonders wichtig. Die Justizvollzugsanstalten und der Ambulante Justizsozialdienst (AJSD) arbeiten eng und partnerschaftlich zusammen, um eine durchgängige Betreuung zur Erreichung des gemeinsamen Resozialisierungszieles zu ermöglichen (§ 68 Abs. 3 NJVollzG sowie § 45 AV AJSD (AV d. MJ vom 28.1.2009, Nds. Rpfl. S. 82, ber. S. 155 VORIS 33350).
2. Es ist Aufgabe der Justizvollzugsanstalten darauf hinzuwirken, dass eine durchgängige Betreuung der Gefangenen sichergestellt ist, die ihnen auch nach der Entlassung hilft, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 68 Abs. 2 NJVollzG). Um die Entlassung vorzubereiten, sind die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten (§ 69 Abs. 3 Satz 1 NJVollzG). Gemäß § 181 Abs. 1 NJVollzG ist auch mit Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe eng zusammenzuarbeiten. Der AJSD kooperiert mit den Justizvollzugsanstalten im Rahmen des gemeinsamen Übergangsmanagements zur Erreichung des Resozialisierungszieles (§ 2 Abs. 5 AV AJSD). Unterstützung kommt namentlich in Betracht bei der

- Unterkunftssuche,
- Erlangung einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle, eines Schulplatzes oder einer sonstigen Beschäftigungsform,
- Kontaktaufnahme zu ambulanten Einrichtungen der Straffälligenhilfe, zu Beratungsstellen und sonstigen an der Entlassungsvorbereitung beteiligten Behörden und Institutionen,
- Beschaffung von Personalpapieren, Arbeitsbescheinigungen und Versicherungsunterlagen,
- Regelung von Unterhaltsverpflichtungen, Schulden, Wiedergutmachungsleistungen und anderen Zahlungsverpflichtungen,
- Geltendmachung von Ansprüchen auf Transferleistungen sowie von Renten- und Unterhaltsansprüchen.

Die Hilfe zur Entlassung ist darauf auszurichten, dass die Gefangenen in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln (§ 68 Abs. 1 NJVollzG).

3. Die Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung der Gefangenen soll möglichst frühzeitig herbeigeführt werden, um einen erfolgsversprechenden Abschluss der Entlassungsvorbereitungen zu ermöglichen.

II.

Verfahren der Justizvollzugsanstalten und der Staatsanwaltschaften bei Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach §§ 57, 57 a StGB, §§ 454, 454 a Abs. 2 StPO

1. Verfahren der Justizvollzugsanstalten bei Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach § 454 StPO

1.1. Verfahren bei Anträgen von Gefangenen

- 1.1.1. Die Justizvollzugsanstalt nimmt Stellung zu Anträgen von Gefangenen, die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe nach §§ 57, 57 a StGB zur Bewährung auszusetzen. In der Stellungnahme soll insbesondere auf die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Gefangenen, ihr Verhalten und ihre Entwicklung im Vollzug sowie auf die Wirkungen eingegangen werden, die von der Aussetzung der Strafe für sie zu erwarten sind.

Auf die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers

ist gegebenenfalls hinzuweisen.

Liegen der Vollstreckung Straftaten im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NJVollzG zugrunde, so ist auch zu bisherigen verhaltensändernden Maßnahmen im Vollzug sowie deren Ergebnissen Stellung zu nehmen. Auf die Notwendigkeit weiterer Behandlungsmaßnahmen nach der Entlassung ist gegebenenfalls hinzuweisen.

- 1.1.2 Wird der Antrag befürwortet, so äußert sich die Justizvollzugsanstalt auch dazu, ob und gegebenenfalls welche Auflagen und Weisungen im Falle einer Strafaussetzung erteilt werden sollten. Die Justizvollzugsanstalt soll zur Abstimmung bei anzuregenden Auflagen und Weisungen Kontakt mit dem AJSD aufnehmen. Die Zuständigkeit beim AJSD richtet sich nach Abschnitt IV. Nr. 1.2.
- 1.1.3 Die Justizvollzugsanstalt teilt mit, ob und gegebenenfalls wo die Gefangenen nach der Entlassung Unterkunft und Arbeit finden werden, welche weiteren Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung erforderlich sind und wie viel Zeit diese voraussichtlich in Anspruch nehmen werden.
- 1.1.4 Die Justizvollzugsanstalt händigt den Gefangenen eine Durchschrift der Stellungnahme aus.
- 1.1.5 Der Antrag, die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt und eine etwaige Äußerung der Gefangenen sind der Vollstreckungsbehörde zu übersenden. Wird die Strafvollstreckung von einer ersuchten Staatsanwaltschaft betrieben, so werden die Unterlagen dieser Behörde übersandt.
- 1.1.6 Eine Durchschrift der Stellungnahme wird dem AJSD übersandt.
- 1.1.7 Hat das Gericht nach § 57 Abs. 7, § 57 a Abs. 4 StGB eine Frist gesetzt, vor deren Ablauf ein Antrag unzulässig ist, und wird diese Frist bei der Antragstellung nicht beachtet, so leitet die Justizvollzugsanstalt den Antrag ohne eine Stellungnahme weiter.

1.2. Verfahren ohne Antragstellung durch Gefangene

- 1.2.1 Zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten verurteilte Gefangene, die keinen Antrag auf Aussetzung des Strafrestes nach § 57 Abs. 1, § 57 Abs. 2 Nr. 1 oder § 57 a Abs. 1 StGB gestellt haben, sind rechtzeitig vor Beginn der in Nr. 1.3 bezeichneten Fristen zu befragen, ob sie in eine Strafaussetzung zur Bewährung einwilligen. Die Erklärung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Wird eine Freiheits- oder Gesamtfreiheitsstrafe von

mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten oder von mindestens einem Jahr wegen Straftaten gemäß §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a oder 182 StGB vollstreckt, ist bei der Befragung darauf hinzuweisen, dass nach vollständiger Vollstreckung mit der Entlassung regelmäßig Führungsaufsicht eintritt (§ 68 f Abs. 1 Satz 1 StGB).

1.2.2 Erklären Gefangene ihre Einwilligung, so gelten für das weitere Verfahren Nrn. 1.1.1 bis 1.1.7 entsprechend.

1.2.3 Wird die Einwilligung in eine Strafaussetzung nicht gegeben, so übersendet die Justizvollzugsanstalt nur die Niederschrift über die Erklärung ohne eine Stellungnahme.

1.3 Fristen

1.3.1 Die zu übersendenden Unterlagen sollen, ohne dass es hierfür einer Anforderung bedarf, bei der Vollstreckungsbehörde oder ersuchten Staatsanwaltschaft spätestens eingehen

1.3.1.1 bei zeitigen Freiheitsstrafen

a) bis zu drei Monaten

sechs Wochen,

b) von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr

zwei Monate,

c) von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren

vier Monate,

d) von mehr als zwei Jahren sechs Monate

vor dem Zeitpunkt, in dem von der zuletzt vollstreckten Strafe zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, oder – unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB – die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, verbüßt sind.

1.3.1.2 bei lebenslangen Freiheitsstrafen

achtzehn Monate vor dem Zeitpunkt, in dem fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind.

1.3.2 Hat die Strafvollstreckungskammer bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen eine Feststellung über die besondere Schwere der Schuld gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB zu treffen, so regt die Justizvollzugsanstalt in der Regel drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind, bei der Vollstreckungsbehörde an, eine solche Entscheidung herbeizuführen. Erfüllen die Gefangenen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Urlaub aus der Haft, kann die Justizvollzugsanstalt bereits vor dem in Satz 1 genannten Zeitraum, frühestens jedoch sechs Monate vor Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren bei der Vollstreckungsbehörde eine Entscheidung über die besondere Schwere der Schuld gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB anregen.

1.3.3 Bei der einstweiligen Berechnung der Strafzeit nach den einschlägigen Vorschriften der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) errechnet die Vollzugsgeschäftsstelle zugleich die Zeitpunkte, zu denen die Vollstreckung eines Strafrestes nach § 57 Abs. 1, § 57 Abs. 2, § 57 a StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann, und vermerkt diese in den beiden Stücken des Aufnahmeersuchens. Die nach Nr. 1.3.1 bestimmten Fristen sind von der Vollzugsgeschäftsstelle zu erfassen und zu überwachen. Bei Verlegungen von Gefangenen hat die aufnehmende Anstalt entsprechende Fristen besonders zu beachten.

2. Verfahren der Staatsanwaltschaften bei Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach §§ 57, 57 a StGB, § 454 StPO.

2.1 Die Staatsanwaltschaft leitet den Antrag oder die Einwilligungserklärung der oder des Gefangenen, die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt sowie gegebenenfalls einen nach § 463 d StPO eingeholten Berichts der Gerichtshilfe, eine aktuelle Auskunft aus dem Bundeszentralregister, das Vollstreckungsheft mit dem Vermerk nach § 36 Abs. 2 Satz 4 StVollstrO und ihre Stellungnahme zur vorzeitigen Entlassung unverzüglich an die Strafvollstreckungskammer weiter.

2.2 Ist neben Freiheitsstrafe auch Jugendstrafe zu vollstrecken, gibt die Staatsanwaltschaft die Unterlagen auch der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter (§ 82 Abs. 1 Satz 1 JGG) zur Kenntnis, damit über die Aussetzung der Reste aller Strafen einheitlich und im zeitlichen Zusammenhang entschieden werden kann (§§ 88, 89 a JGG).

- 2.3 Hat die Strafvollstreckungskammer die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt, so prüft die Staatsanwaltschaft unverzüglich nach Zustellung der Entscheidung, ob sie sofortige Beschwerde nach § 454 Abs. 3 StPO einlegen will. Das Ergebnis der Prüfung ist der Justizvollzugsanstalt unverzüglich – falls erforderlich fernmündlich – mitzuteilen.

3. Verfahren der Justizvollzugsanstalten und der Staatsanwaltschaften bei Aufhebung der Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nach § 454 a Abs. 2 StPO

- 3.1 Treten nach der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes bis zur Entlassung neue Tatsachen auf oder werden Tatsachen neu bekannt, aufgrund derer eine Aussetzung nicht mehr verantwortet werden kann, so teilt die Justizvollzugsanstalt oder die Staatsanwaltschaft diese Tatsachen unverzüglich – in der Regel fernmündlich vorab – der Strafvollstreckungskammer zur Prüfung gemäß § 454 a Abs. 2 StPO mit.
- 3.2 Hebt die Strafvollstreckungskammer die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes vor der Entlassung wieder auf, so unterbleibt die Entlassung aus der Strafhaft.
- 3.3 Im Übrigen gilt nach einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nach § 454 a Abs. 2 StPO Nr. 2.3 entsprechend.

III.

Verfahren bei sonstigen Entscheidungen

1. Hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob
- nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe die Vollstreckung einer in demselben Verfahren angeordneten Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden kann (§ 67 c Abs. 1 StGB),
 - die Vollstreckung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen ist (§ 67 c Abs. 2 StGB),
 - die gemäß § 68 f Abs. 1 StGB eintretende Führungsaufsicht entfallen kann (§ 68 f Abs. 2 StGB) oder
 - nach Beendigung des Vollzuges von Sicherungsverwahrung eine in demselben Verfahren angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen werden soll, die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt oder die Maßregel für erledigt erklärt werden kann (§ 72 Abs. 3 StGB),

so nimmt die Justizvollzugsanstalt Stellung, wenn ihr ein Antrag der oder des Gefangenen, eine Anforderung der Vollstreckungsbehörde oder des Gerichts vorliegt. In den Fällen des § 67 c Abs. 1 StGB ist auch ohne Antrag oder Anforderung spätestens zu den in Abschnitt II. Nr. 1.3.1 bezeichneten Zeitpunkten eine Stellungnahme abzugeben. Die Vollzugsgeschäftsstelle notiert hierzu gemäß Abschnitt II. Nr. 1.3.3 eine Frist.

2. Abschnitt II. Nrn. 1.1.1 bis II. 1.1.6 gelten entsprechend.
3. Abschnitt II. Nr. 1.1.7 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Gericht nach § 67 e Abs. 3 Satz 2 StGB eine Frist gesetzt hat, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist.

IV.

Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

1. Vorbereitung von Bewährungshilfe

1.1 Die Justizvollzugsanstalt teilt der Bezirksleitung des AJSD die voraussichtliche Entlassung aus dem Vollzug mit möglicher Bewährungsunterstellung -auch im Rahmen von Führungsaufsicht- mit. Hierfür gelten die Fristen nach Abschnitt II. Nr. 1.3. Die Übersendung der Stellungnahme zur Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (Verfahren nach Abschnitt II. Nr. 1) gilt als Mitteilung im Sinne von Satz 1.

1.2 Die zuständigen Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter des AJSD nehmen im Interesse einer durchgängigen Betreuung unverzüglich persönlichen Kontakt mit der Justizvollzugsanstalt und der oder dem Gefangenen auf. Das persönliche Gespräch kann in der Justizvollzugsanstalt oder im Büro des AJSD stattfinden. Sie unterstützen die Entlassungsvorbereitungen der Vollzugsanstalt (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AV AJSD).

Solange die Zuständigkeit innerhalb des AJSD nicht geklärt ist, ist die Bezirksleitung des AJSD für die entsprechenden Maßnahmen verantwortlich. Ist noch kein voraussichtlicher Entlassungsort bestimmt, ist die Bezirksleitung des AJSD am Ort der Justizvollzugsanstalt zuständig.

Besuche von Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern des AJSD in der Justizvollzugsanstalt sind entsprechend der Regelung in § 27 Satz 1 NJVollzG ohne Beschränkung auf ihre Dauer und Häufigkeit zulässig. Besuche sollen in der Regel innerhalb der üblichen Besuchszeiten stattfinden. In Absprache mit der Justizvollzugsanstalt sind bei Bedarf auch Besuche außerhalb der regelmäßigen

Besuchszeiten zu ermöglichen.

- 1.3 Ordnet das Gericht Bewährungshilfe an, so ist der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig, so ist darauf besonders hinzuweisen. Die Mitteilung übernimmt oder veranlasst das Gericht, das die Unterstellung angeordnet hat.
- 1.4 Die Vollstreckungsbehörde teilt der Bezirksleitung des AJSD den Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses mit und fügt der Mitteilung eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung und der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt bei.
- 1.5 Um die Entlassung vorzubereiten, beispielsweise um Besuche bei der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter zu ermöglichen, sollen unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 NJVollzG Lockerungen angeordnet werden (§ 17 Abs. 1 NJVollzG).

2. Vorbereitung von Führungsaufsicht

- 2.1 Zur Vorbereitung einer Führungsaufsicht, die mit der Entlassung eintritt, gilt Nr. 1 entsprechend. Die danach notwendigen Mitteilungen sind an die gem. § 463 a Abs. 4 StPO zuständige Führungsaufsichtsstelle zu richten (§ 54 a StVollstrO).
- 2.2 Die Vollstreckungsbehörde übersendet der Führungsaufsichtsstelle
 - das erstinstanzliche Urteil (mit Rechtskraftvermerk),
 - eventuell vorliegende weitere Urteile (mit Rechtskraftvermerk),
 - vorhandene Gutachten im Rahmen der Strafvollstreckung,
 - die Entlassungsanschrift,
 - die Entscheidung über die Anordnung der Führungsaufsicht mit Rechtskraftvermerk,
 - die Dokumentation der Belehrung über die Bedeutung der Führungsaufsicht.
- 2.3 Die Regelungen der Konzeption zum Umgang mit Rückfallgefährdeten Sexualstraftätern und Sexualstraftäterinnen in Niedersachsen (KURS; Gem. RdErl. d. MI, d. MJ u. d. MS. v. 25.6.2010, Nds. MBl. S. 651, VORIS 21021) bleiben unberührt.
- 2.4 Führungsaufsichtsstellen sind bei allen Landgerichten in Niedersachsen eingerichtet (§

3. Vorbereitung in Gnadenverfahren

Nr. 1 gilt entsprechend für Entscheidungen im Gnadenverfahren. In diesen Fällen obliegt die Mitteilung der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt.

4. Verfahren bei Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung

Bei Aufnahme von Gefangenen, die zuvor einer Justizsozialarbeiterin oder einem Justizsozialarbeiter unterstellt waren, wirkt die Justizvollzugsanstalt auf eine Entbindung von der Schweigepflicht hin und fordert beim AJSD einen Bericht zum Bewährungsverlauf zur Berücksichtigung bei der Vollzugsplanung an.

V.

Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug

Die vorstehenden Regelungen sind bei Entlassungen aus dem Jugendstrafvollzug sinngemäß anzuwenden.

Wird die Staatsanwaltschaft gemäß § 88 Abs. 4 Satz 1 JGG zur Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe angehört, prüft sie, ob gegen die verurteilte Person auch Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, und gibt gegebenenfalls die Unterlagen der als Vollstreckungsbehörde zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis.

VI.

Anlaufstellen für Straffällige

1. Zu den Aufgaben der Anlaufstellen für Straffällige, die von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den freien Trägern der Straffälligenhilfe eingerichtet sind, gehört es, Gefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in Abstimmung mit der Justizvollzugsanstalt ergänzende Hilfen anzubieten. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind unter anderem Sprechstunden, Einzel- und Gruppengespräche. Die Arbeit der Anlaufstellen ist nachhaltig zu unterstützen.
2. Sofern der Entlassungsort feststeht, ist die für den Entlassungsort zuständige Anlaufstelle Ansprechpartner für die Entlassungsvorbereitung. Ist noch kein voraussichtlicher

Entlassungsort bestimmt, ist die kooperierende Anlaufstelle für die Justizvollzugsanstalt Ansprechpartner. Die Ansprechpartner ergeben sich aus dem diese AV ergänzenden jeweils gültigen Erlass.

3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlaufstellen sind berechtigt, mit Strafgefangenen unbeaufsichtigt Einzel- und Gruppengespräche zu führen. Hierfür sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Besuche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anlaufstellen sollen nach Maßgabe von § 25 Abs. 2 NJVollzG zugelassen werden. In Absprache mit der Justizvollzugsanstalt sind bei Bedarf auch Besuche außerhalb der regelmäßigen Besuchszeiten zu ermöglichen.
4. Gefangenen soll zur Vorbereitung ihrer Entlassung unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 NJVollzG ermöglicht werden, an Einzel- und Gruppengesprächen in der Anlaufstelle teilzunehmen. Hierfür gewährter Ausgang ist auf den Regelausgang nicht anzurechnen. Unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 NJVollzG kann auch Urlaub gemäß § 17 Abs. 3 NJVollzG angeordnet werden.

VII.

Schlussvorschriften

1. Diese AV tritt am 15. 8. 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die AV v. 21.4.1997, geändert durch AV vom 8.7.1997 außer Kraft